

KAPITEL 2: Der Insolvenzplan

A. Einleitung

§ 217 Satz 1 InsO bestimmt, dass im Insolvenzplanverfahren vom Regelinsolvenzverfahren abgewichen werden kann. Somit kann durch den Insolvenzplan entweder das Regelverfahren ersetzt oder auch nur modifiziert (sog. verfahrensleitender Insolvenzplan¹⁴⁴) werden.¹⁴⁵ Das Insolvenzplanverfahren wird den Gläubigern, dem Schuldner und den an ihm beteiligten Personen in die Hand gegeben, um das Ziel des § 1 Satz 1 InsO, die bestmögliche Gläubigerbefriedigung, zu erreichen. „Der Insolvenzplan bietet somit die Möglichkeit, im Wege des Verhandlungsprozesses zwischen den Beteiligten - frei von staatlicher Reglementierung - eine für sie optimale Verwertungs- und Befriedigungsmöglichkeit zu finden.“¹⁴⁶

B. Entstehungsgeschichte

Der Insolvenzplan wurde mit der Insolvenzrechtsreform 1999 eingeführt und sollte dafür dienen „einen Rechtsrahmen für die einvernehmliche Bewältigung der Insolvenz im Wege von Verhandlungen und privatautonomen Austauschprozessen zu ermöglichen.“¹⁴⁷

Völlig neuartig war dieses Mittel zur Verwirklichung der Gläubigerautonomie nicht. So gab es vor der Insolvenzordnung im Vergleichsverfahren einen Vergleich (VerglO), im Konkursverfahren einen Zwangsvergleich (§§ 173 ff. KO) sowie im Gesamtvollstreckungsverfahren (neue Bundesländer) einen Vergleich (§ 16 GesO).¹⁴⁸ Aus verschiedenen Gründen eigneten sich diese Institute aber nicht als Sanierungsinstrumente.¹⁴⁹

So war im Vergleichsverfahren eine Mindestquote (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VerglO) von 35 % erforderlich, die in der Insolvenz regelmäßig utopisch erschien. Erst spätere Gewinne des sanierten Unternehmens konnten die Gläubiger in dieser Höhe befriedigen.¹⁵⁰ Gemeinsamer Schwachpunkt aller drei Verfahren war die mangelnde Einbindungsmöglichkeit der Absonderungsberechtigten (§ 27 VerglO, 173 KO, 16 Abs. 2 u. 3 GesO), die ihnen aufgrund ihrer Sicherungsrechte am Anlagevermögen quasi eine Blockademöglichkeit des Verfahrens gab.¹⁵¹ Zusätzlich unterlagen sie nicht dem Vollstreckungsverbot des Vergleichsverfahrens, § 47

¹⁴⁴ Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 366.

¹⁴⁵ Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 366.

¹⁴⁶ Graf-Schlicker/Kebekus/Wehler, InsO, § 217 Rn. 3.

¹⁴⁷ BT-Drs. 12/2443, S. 90; MüKoInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 1.

¹⁴⁸ MüKoInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 3; vgl. die Unterschiede zwischen Vergleichsordnung und Konkursordnung bei H/W/W-Weis, InsO, Vor § 1 Rn. 242 ff.

¹⁴⁹ MüKoInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 3; zur Vergleichsordnung ausführlich Uhlenbruck, KTS 1981, 513, 515 ff.; Kilger, ZIP 1982, 779, 780.

¹⁵⁰ MüKoInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 3.

¹⁵¹ MüKoInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 3; Gottwald, KTS 1984, 1, 22 f.; DE InsO 1999, S. A 3 f.

VerglO, weshalb die Absonderungsberechtigten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen das Vergleichsverfahren faktisch verhindern konnten.¹⁵² Außerdem konnten nur die Schuldner einen Vergleich bzw. Zwangsvergleich entwerfen (§§ 2 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 1 VerglO, 173 KO, 16 Abs. 1 GesO).¹⁵³ Zusätzlich konnte der Schuldner das gewünschte Ergebnis in das Gegenteil umkehren, indem er durch Stellung eines Vergleichsantrags gemäß § 46 VerglO die Befriedigung der Gläubiger und den Verlust der eigenen Verfügungsmacht (zunächst) abwendete.¹⁵⁴ Schließlich setzte der Vergleich die Würdigkeit des Schuldners voraus und verringerte durch dieses moralische Erfordernis die Attraktivität sowie die Zugangschancen zum Verfahren.¹⁵⁵ Insgesamt war es wenig zielführend bei Unternehmensinsolvenzen diese Komponente zu fordern.¹⁵⁶

Vergleich und Zwangsvergleich waren daher auch nur wenig beliebt.¹⁵⁷ Das galt auch deshalb, weil sie beide unterschiedliche Zwecke verfolgten und daher keine homogene Rechtsanwendung erlaubten.¹⁵⁸

Die durch die InsO eingeführten Insolvenzpläne dagegen sind „universelle Instrumente der Masseverwertung“¹⁵⁹, sowie Media „der Haftungsverwirklichung in der Hand der Gläubiger.“¹⁶⁰ In einem marktkonformen Verfahren sollen diese über das Schicksal des Unternehmens entscheiden können.¹⁶¹

C. Begriff

Braun weist darauf hin, dass der Insolvenzplan betriebswirtschaftlich konnotiert ist und definiert ihn als einen „Vorgang, bei dem a) zukunftsgerichtet b) systematisch bzw. koordiniert c) zielorientiert d) unter Erörterung und Auswahl von Handlungsmöglichkeiten vorgegangen wird“.^{162, 163} Betriebswirtschaftlich dient ein Plan der Führung und Fortentwicklung der Gesellschaft, insbesondere auch der Übersichtlichkeit bei Entscheidungsfindungen, wodurch er bedeutend für eine Sanierung wird.¹⁶⁴ Juristisch wird der Plan im öffentlichen Recht, z.B. Baurecht, verwendet.¹⁶⁵

¹⁵² Kilger, ZRP 1984, 46, 46.

¹⁵³ MüKoInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 10; Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 69 f.

¹⁵⁴ Vgl. DE InsO 1999, S. A 5.

¹⁵⁵ K. Schmidt, Möglichkeiten der Sanierung von Unternehmen, S. 43; Stürner, ZIP 1982, 761, 762 f., sah in dem hinter der Würdigkeit stehenden Sanktionsgedanken ein berechtigtes Element.

¹⁵⁶ K. Schmidt, Möglichkeiten der Sanierung von Unternehmen, S. 43.

¹⁵⁷ Frauer, Grenzen des Eingriffs in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren, S. 27; „Konkurs des Konkurses“ Kilger, KTS 1975, 142 ff.

¹⁵⁸ DE InsO 1999, S. A 5.

¹⁵⁹ MüKoInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 11.

¹⁶⁰ MüKoInsO/Eidenmüller, Vor §§ 217-269, Rn. 10; Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 70.

¹⁶¹ Braun/Braun-Frank, InsO, Vor § 217 Rn. 1.

¹⁶² Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 2.

¹⁶³ Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 2, 4; vgl. auch Happe, Die Rechtsnatur des Insolvenzplans, S. 67 ff.

¹⁶⁴ Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 4.

¹⁶⁵ Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 3.

D. Verfahrensablauf

Das Insolvenzplanverfahren untergliedert sich in drei Verfahrensabschnitte. In den §§ 217 - 234 InsO ist die Aufstellung des Plans geregelt. Die §§ 235 - 253 InsO befassen sich mit der Annahme und Bestätigung des Plans. Schließlich betreffen die §§ 254 - 269 InsO die Wirkungen des bestätigten Plans und die Überwachung der Planerfüllung.

Die Einleitung eines Insolvenzplanverfahrens erfolgt durch die Vorlage eines Insolvenzplans, den wiederum sowohl Insolvenzverwalter als auch Schuldner entwerfen können (§ 218 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Dabei unterteilt sich der Insolvenzplan in einen darstellenden und gestaltenden Teil, § 219 Satz 1 InsO. Der darstellende Teil enthält eine Kurzzusammenfassung der entworfenen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen, um damit als Entscheidungsgrundlage für die spätere Abstimmung zu dienen, § 220 Abs. 2 InsO.¹⁶⁶ Insbesondere die Maßnahmen, die als Vorbereitung für die spätere Umgestaltung der Rechte der Beteiligten dienen, sollen beschrieben werden, § 220 Abs. 1 InsO. Zwingend werden als solche die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie die Art der Verwertung des Unternehmens angeführt.¹⁶⁷ Zudem müssen auch die Planziele erkennbar werden.¹⁶⁸ Schließlich kommt auch der Vergleichsrechnung, der rechnerischen Ausführung, dass der Insolvenzplan zu keinem schlechteren wirtschaftlichen Ergebnis als das Regelverfahren führt, elementare Bedeutung zu.¹⁶⁹

„Zusammenfassend ist im darstellenden Teil – auch vom Gericht zu prüfen – die Sach- und Rechtslage so zu beschreiben, dass ein unbefangener, unbeteiligter Gläubiger aus dem darstellenden Teil des Plans selbst alle wesentlichen, für das Verständnis des Unternehmens erforderlichen Daten und Strukturen erkennen, den Regelungsansatz des Plans nachvollziehen und sich vor diesem Hintergrund ein eigenes Urteil bilden kann, ob er dem abweichenden Vorschlag, gemessen an der Regelabwicklung und bezogen auf seine eigenen Interessen, folgen können und wollen.“¹⁷⁰

Lücken oder Mängel im darstellenden Teil führen zur Versagung der Bestätigung gemäß § 250 Nr. 1 InsO bzw. der Zurückweisung nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO.¹⁷¹ Unter dem Gesichtspunkt des § 226 Abs. 3 InsO laufen außerhalb des darstellenden Teils liegende Vereinbarungen Gefahr nichtig zu werden.¹⁷²

¹⁶⁶ Vgl. Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 369; Wienberg/Dellit, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 648, für die Praxis empfiehlt sich den darstellenden Teil gemäß des IDW S 6 Standards zu gestalten, über das IDW S 6 S. 651 f.; Rendels/Zabel, Insolvenzplan, Rn. 115.

¹⁶⁷ Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 370 f., ohne diese grundlegenden Informationen ließe sich keine sinnvolle Entscheidung über die Annahme des Plans treffen; vgl. das Muster bei Wienberg/Dellit, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 649 f.

¹⁶⁸ Graf-Schlicker/Kebekus/Wehler, InsO, § 221 Rn. 3.

¹⁶⁹ Wienberg/Dellit, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 658; schwierig ist allerdings wie diese Rechnung anzustellen ist, da viele Parameter lediglich auf Prognosen basieren, vgl. Wienberg/Dellit, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 659.

¹⁷⁰ Braun/Braun-Frank, InsO, § 221 Rn. 10.

¹⁷¹ Rendels/Zabel, Insolvenzplan, Rn. 111.

Im gestaltenden Teil werden daraufhin alle Änderungen der Rechte der Beteiligten festgelegt, § 221 InsO. Einigkeit herrscht darüber, dass eine „weitgehende inhaltliche Gestaltungsfreiheit“¹⁷³ besteht.

Nachdem die Gläubiger, je nach Rechtsstellung, in Gruppen eingeteilt wurden, § 222 InsO, stimmen diese gesondert über den Plan ab, § 243 InsO. Dabei muss innerhalb jeder Gruppe die Mehrheit der Köpfe und die summenmäßige bzw. beteiligungsmäßige Mehrheit zustimmen, § 244 Abs. 1 (Abs. 3) InsO. Nach Zustimmung durch den Schuldner und rechtskräftiger Bestätigung durch das Gericht, §§ 247 f. InsO, treten die im gestaltenden Teil festgelegten Regelungen für alle Beteiligten ein, § 254 Abs. 1 Satz 1 InsO. Eine ungerechtfertigte Ablehnung des Plans und die Übergehung von Minderheiten soll durch die §§ 245, 251 InsO verhindert werden. Mit rechtskräftiger Bestätigung des Plans hebt danach das Insolvenzgericht, insoweit keine andere Regelung getroffen wurde, das Insolvenzverfahren auf, § 258 InsO. Im Anschluss wird, soweit vorgesehen, die Überwachung der Umsetzung des Plans erfolgen, § 260 Abs. 1 InsO.

Sollte der Entwurf oder die Annahme eines Insolvenzplanes scheitern, kommt das Regelverfahren zum Zuge.¹⁷⁴

E. Rechtsnatur

I. Bedeutung für das Thema

Die Rechtsnatur des Insolvenzplans wird seit seiner Einführung kontrovers diskutiert.¹⁷⁵ Der Regierungsentwurf erklärte zur Rechtsnatur des Insolvenzplan lapidar: „Der Plan ist mithin die privatautonome, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Übereinkunft der mitspracheberechtigten Beteiligten über die Verwertung des haftenden Schuldnervermögens unter voller Garantie des Werts der Beteiligtenrechte.“¹⁷⁶ Weiter stellte er fest, dass es sich gerade nicht um einen Vergleich bzw. Zwangsvergleich handele.¹⁷⁷

Eine genauere Ausarbeitung dieser wissenschaftlichen Kontroverse ist für die vorliegende Arbeit nur erforderlich und gewinnbringend, wenn sie für das eigentliche Thema von Belang ist. So sollte zunächst der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Rechtsnatur des Insolvenzplans überhaupt einen Einfluss auf die Grenzziehung durch das Gesellschaftsrecht haben kann. Dafür sind wiederum die zur Rechtsnatur vertretenen Ansichten heranzuziehen.

¹⁷² Rendels/Zabel, Insolvenzplan, Rn. 114; MüKoInsO/Breuer, § 226 Rn. 20.

¹⁷³ Braun/Braun-Frank, InsO, Vor § 217 Rn. 1.

¹⁷⁴ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217, Rn. 1.

¹⁷⁵ Vgl. z.B. Dinstühler, InVo 1998, 333, 344.

¹⁷⁶ BT-Drs. 12/2443, S. 91.

¹⁷⁷ BT-Drs. 12/2443, S. 91.

II. Theorien aus der Konkursordnung und dem Amerikanischem Recht

Wegen der oben beschriebenen und im Regierungsentwurf nochmals ausgearbeiteten Differenzen¹⁷⁸ (zu Vergleich und Zwangsvergleich) wird ein Rückgriff auf die zum Vergleich vertretenen Theorien¹⁷⁹ regelmäßig zurecht abgelehnt.¹⁸⁰ Mit dem Insolvenzplan sollte ein neues Institut geschaffen werden, das sich von Vergleich und Zwangsvergleich grundlegend unterscheidet. Während der Vergleich die Sanierung im Wege der Schuldenregulierung als Ziel hatte, ist der Insolvenzplan gestaltungsoffen und räumt den Beteiligten gleichmäßig ein Mitspracherecht ein.¹⁸¹ Daneben ist die Mitwirkung des Schuldners wegen § 247 InsO auch nicht unbedingt erforderlich.¹⁸²

Auch die Theorien aus dem amerikanischen Recht sind wegen der Fremdheit des Rechtskreises und der fehlenden Deckungsgleichheit der Institute nicht heranziehbar.¹⁸³

III. Privatrechtlicher Vertrag

Ausgehend von der zum Zwangsvergleich und Vergleich vertretenen Vertragstheorie¹⁸⁴ sieht ein Teil der Literatur den Insolvenzplan als „einfachen“ Vertrag an.¹⁸⁵ Zwar erkennt auch Häsemeyer die Unregelmäßigkeiten in der Einstufung als Vertrag (wegen der gerichtlichen Bestätigung und des Obstruktionsverbotes¹⁸⁶), dennoch steht für ihn der privatautonome Abschluss einer Vereinbarung maßgeblich im Vordergrund.¹⁸⁷ Der gerichtlichen Bestätigung, sowie den übrigen Verfahrensanforderungen misst er dabei keine besondere Bedeutung bei, weil sie auf den Planinhalt an sich keinen Einfluss haben könne.¹⁸⁸ Es würden nur spätere

¹⁷⁸ BT-Drs. 12/2443, S. 91.

¹⁷⁹ Vgl. dazu Dinstühler, InVo 1998, 333, 344 Fn. 140; Jaeger/Weber, KO, § 173 Rn. 5 ff.

¹⁸⁰ Dinstühler, InVo 1998, 333, 344; MüKoInsO/Eidenmüller, § 217, Rn. 6; Schiessler, Der Insolvenzplan, S. 18.

¹⁸¹ BT-Drs. 12/2443, S. 91; Dinstühler, InVo 1998, 333, 344; Nerlich/Römermann-Braun, § 217 Rn. 69 f.; 72 ff.; Schiessler, Der Insolvenzplan, S. 19 f.

¹⁸² Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 77.

¹⁸³ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 6.

¹⁸⁴ Vgl. dazu Jaeger/Weber, KO, § 173 Rn. 8 ff.; RGZ 152, 65, 67; weitere Nachweise bei Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 71 Fn. 8; dagegen ging die „Urteilstheorie“ aufgrund der gerichtlichen Bestätigung des Vergleichs von einer Art gerichtlichen Entscheidung aus, Nachweise bei Gaul, FS Huber, S. 1194; K/P/B-Spahlinger, § 217 Rn. 59 Fn. 86.

¹⁸⁵ Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn. 28.65 ff.; nichts Gegenteiliges vertritt Eidenmüller, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, S. 52 ff.; so auch im Ergebnis Smid/Rattunde/Martini, Der Insolvenzplan, Rn. 7.5, wobei sie die vertragliche Einordnung dennoch als „gekünstelt“ ansehen und dem Gericht eine gewichtige Bedeutung beimessen, Rn. 7.6 f.; Smid, Handbuch Insolvenzrecht, § 38 Rn. 2.

¹⁸⁶ Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn. 28.65.

¹⁸⁷ Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn. 28.66; so im Ergebnis auch Madaus, Der Insolvenzplan, S. 292 ff.; weitgehend zustimmend auch Gaul, FS Huber, S. 1198 ff.

¹⁸⁸ Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn. 28.66, 28.67; auch andere zweifelsfrei privatrechtlichen Verträge müssten mit Hilfe der Gerichte bzw. vor amtlichen Stellen geschlossen werden; so auch Schiessler, Der Insolvenzplan, S. 21 f.

Einwendungen verhindert und mögliche Fehler behoben.¹⁸⁹ Auch der Abschluss des Plans gegen den eigenen Willen müsse aufgrund einer „Mitverantwortung“ gegenüber den restlichen Gläubigern hingenommen werden.¹⁹⁰ Vielmehr sei der Komplexität des Insolvenzplans nur durch das Vertragsregime Herr zu werden. Demnach stelle der Insolvenzplan einen privatrechtlichen Vertrag „zwischen den Beteiligten, entweder zwischen Gläubigern und Schuldern oder zwischen Gläubigern und Insolvenzverwalter, jeweils mit Beitrittsmöglichkeiten für Dritte“¹⁹¹, dar. Damit begegnet er Erklärungsschwierigkeiten der „Vertragstheorie“, die entstehen, wenn entweder der Schuldner oder der Insolvenzverwalter den Insolvenzplan aufstellt.

Diese Ansicht wirkt allerdings stark konstruiert. Weder finden „zwei“ Insolvenzplanarten Niederschlag im Gesetz noch gibt es einen Grund dafür, dass der Schuldner nicht Vertragspartner sein sollte.¹⁹²

Als Kritik führt *Leipold* weiter an, dass der Insolvenzplan auch ohne Zustimmung des Schuldners wirksam werden könne, sogar wenn er diesen ablehnt, § 247 InsO.¹⁹³ Auch wenn dies in der Sache gerechtfertigt sei, so könne darin keine Willenserklärung gesehen werden.¹⁹⁴ Schließlich dürfe die Bedeutung des Gerichts nicht unterschätzt werden. Genau wie im zivilgerichtlichen Verfahren, in dem es an die Anträge der Parteien gebunden sei, komme ihm in der Insolvenz die tragende Rolle zu.¹⁹⁵ Es habe zu beurteilen, inwieweit im Rahmen der §§ 245 Abs. 1 Nr. 1, 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO eine Schlechterstellung erfolgt.¹⁹⁶

IV. Prozessualer Akt

Insgesamt sehen sich daher verschiedene Stimmen in der Literatur aufgrund der Unregelmäßigkeiten gezwungen, die Vertragslösung zu modifizieren.¹⁹⁷ Noch nicht geklärt ist die Frage, ob es sich bei dem Insolvenzplan um einen materiell-rechtlichen Vertrag oder einen Prozessvertrag handelt.¹⁹⁸

Leipold hält den Insolvenzplan aufgrund der angeführten Kritik für einen „privatrechtsgestaltenden Verfahrensakt“.¹⁹⁹ Er erkennt nicht die vertraglichen Elemente, legt aber sein Hauptaugenmerk auf das Insolvenzverfahren an sich, innerhalb dessen es zur Gestaltung eines Insolvenzplans komme.²⁰⁰ So seien jegliche Modalitäten des Insolvenzplans, inklusive dessen

¹⁸⁹ Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn. 28.67.

¹⁹⁰ Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn. 28.68.

¹⁹¹ Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn. 28.67.

¹⁹² *Leipold*, KTS 2006, 109, 120.

¹⁹³ *Leipold*, KTS 2006, 109, 116.

¹⁹⁴ *Leipold*, KTS 2006, 109, 119.

¹⁹⁵ *Leipold*, KTS 2006, 109, 124 f.

¹⁹⁶ *Leipold*, KTS 2006, 109, 120 f.; zudem hat es eine wirtschaftliche Prognose nach § 245 Abs. 1 Nr. 2 InsO anzustellen.

¹⁹⁷ Vgl. *Leipold*, KTS 2006, 109, 110 ff., 122 ff.

¹⁹⁸ Darauf weist Eidenmüller zutreffend hin, MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 9.

¹⁹⁹ *Leipold*, KTS 2006, 109, 122; a.A. Madaus, Der Insolvenzplan, S. 327 ff., die Fiktion sei notwendig, um eine Verfahrensverzögerung zu verhindern. Auch habe der Richter keinen Gestaltungsspielraum, S. 337 f. Seine Bestätigung sei lediglich vorbeugender Rechtsschutz, S. 364 ff.

²⁰⁰ *Leipold*, KTS 2006, 109, 122 f.

spätere Überwachung, durch ein Verfahren gesteuert.²⁰¹ All die Erklärungsschwierigkeiten, mit denen die Vertragstheorien zu streiten hätten, fänden ihre Rechtfertigung in dem Verfahren.²⁰² Gleichzeitig lehnt er aber die Einstufung als Prozessvergleich ab, da in diesem Fall gerade keine Entscheidung über den Inhalt ergehe.²⁰³

V. Materiell-rechtlicher und prozessualer Vertrag

Eidenmüller zieht aufgrund der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Komponenten des Insolvenzplans eine Parallele zur herrschenden Meinung zur Rechtsnatur des Prozessvergleichs²⁰⁴ und stuft den Insolvenzplan als materiell-rechtlichen wie prozessualen Vertrag ein.²⁰⁵ Dadurch kann er die maßgebliche Kritik an der Vertragstheorie umgehen und vor allem die Regelungen über fehlerhafte Willenserklärungen anwenden, was bei einfachen Prozesshandlungen nicht möglich wäre.²⁰⁶

Zunächst verweist *Eidenmüller* darauf, dass vom Zweck der Regelung her gedacht, eine Einstufung als Vertrag dienlich sei. Denn der Insolvenzplan sei - insbesondere aus Sicht des Gesetzes - als Medium vorgesehen, durch welches zumindest einer der Beteiligten aufgrund privatautonomer Verhandlungen zu einem wirtschaftlich idealen Ergebnis kommen würde, wobei damit für die restlichen Beteiligten keine Schlechterstellung einhergehe.²⁰⁷ Durch einen Vertrag komme der Wille aller zur Geltung. Die bestmögliche Gläubigerbefriedigung als Verfahrenszweck sei damit erreicht.²⁰⁸

Darüber hinaus könne die gerichtliche Bestätigung keinen Einfluss haben, weil dem Gericht keine „Gestaltungsbefugnis“²⁰⁹ zukomme und lediglich eine Rechtsprüfung stattfinde. Die Qualifikation der Abstimmung als Beschluss verhindere nicht die Zustimmung der Beteiligten als Willenserklärung einzustufen.²¹⁰ Auch die Möglichkeit manche Beteiligte zu überstimmen (§§ 244 ff. InsO) werde durch eine fingierte Erklärung überwunden.²¹¹

Der Vertrag werde, wie § 248 Abs. 1 InsO vorsieht, mehrseitig zwischen Gläubiger, Schuldner und Anteilseigner geschlossen.²¹² Auswirkung habe die Identität des Planvorlegenden auch bei der rechtlichen Konstruktion des Vertragsschlusses keine. Sofern der Insolvenzverwalter den Plan vorlege, so stelle die Annahme der Gläubiger und Anteilsinhaber das Angebot,

²⁰¹ Leipold, KTS 2006, 109, 123.

²⁰² Leipold, KTS 2006, 109, 125.

²⁰³ Leipold, KTS 2006, 109, 125.

²⁰⁴ Prütting/Gehrlein/Scheuch, § 794 ZPO Rn. 2.

²⁰⁵ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 14 ff.; so im Ergebnis auch Gaul, FS Huber, S. 1205 f.; ebenso FK-InsO/Jaffé, § 217 Rn. 53.

²⁰⁶ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 37; Zöller/Greger, ZPO, vor § 128 Rn. 21.

²⁰⁷ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 17; BT-Drs. 12/2443, S. 78; das sog. Pareto-Optimum.

²⁰⁸ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 17 f.

²⁰⁹ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 20.

²¹⁰ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 21 f.

²¹¹ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 23; so auch Madaus, Der Insolvenzplan, S. 292 ff. mit differenzierter Begründung. So müsste seiner Ansicht nach die Willenserklärung über § 894 ZPO erlangt werden. Um die Verzögerung zu verhindern, würde der Weg über die Fiktion gewählt, S. 293 f.

²¹² MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 25.

die Zustimmung des Schuldners die Annahme dar.²¹³ Ebenso sei die Vorlage durch den Schuldner zunächst ein Verfahrensakt, dem keine rechtliche Qualifikation beizumessen sei. Sie sei vielmehr eine *invitatio ad offerendum*.²¹⁴

Aufgrund des starken verfahrensrechtlichen Einflusses und der prozessualen Vorgaben bei der Erstellung des Insolvenzplanes, sei der Insolvenzplan gleichzeitig aber auch ein Prozessvertrag.²¹⁵

VI. Institut sui generis

Weiter gehen indes der BGH und Teile der Literatur, die den Insolvenzplan als „spezifisch insolvenzrechtliches Instrument, mit dem die Gläubigergesamtheit ihre Befriedigung aus dem Schuldnervermögen organisiert“²¹⁶, ansehen.²¹⁷ Gegen einen privatautonomen Vertrag spreche, dass sich die Gläubiger nicht freiwillig zusammengefunden hätten, sondern aufgrund der Insolvenz des Unternehmens eine „Schicksalsgemeinschaft“²¹⁸ geworden seien. Zudem könnten aufgrund der §§ 244 ff. InsO einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen überstimmt werden, so dass ihr Wille nicht zur Geltung kommen würde. Nach normalem Verständnis bestünde daher kein Vertrag.²¹⁹ Dennoch erklärt der BGH zumindest bei der Auslegung des Insolvenzplanes eine subjektive Sichtweise für anwendbar, während er eine objektive Auslegung ablehnt.²²⁰ Faktisch kommt dies an die §§ 133, 157 BGB heran.

VII. Rechtsnorm

Happe sieht den Insolvenzplan dagegen als Rechtsnorm an.²²¹ So habe der Gesetzgeber die Kompetenz zur Rechtssetzung auf die Verfahrensbeteiligten übertragen.²²² Der Schwachpunkt dieser Argumentation liegt allerdings in der Tatsache, dass sich der Plan nicht an einen unbe-

²¹³ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 29; a.A. Madaus, Der Insolvenzplan, S. 183 ff., er hält den Insolvenzplan für einen bürgerlich rechtlichen Vertrag. Aufgrund der Abstimmung über den Insolvenzplan im Abstimmungstermin, die sich nicht aufeinander bezieht, sondern gleichlautend ist, lehnt er aber ein „klassischen“ Vertragsschluss durch Angebot und Annahme ab. Er empfiehlt jedoch eine analoge Anwendung der §§ 145 ff BGB.

²¹⁴ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 30; so auch Madaus, Der Insolvenzplan, S. 175 ff., für den Insolvenzplan durch Insolvenzverwalter und nach S. 179 ff. für den Insolvenzplan durch den Schuldner; so wohl auch Schiessler, Der Insolvenzplan, S. 20.

²¹⁵ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 33; a.A. Madaus, Der Insolvenzplan, S. 394 f., 426 f., ein Prozessvertrag sei abzulehnen, da der Insolvenzplan keinen Einfluss auf das Verfahren habe, sondern nur die materiell-rechtliche Lage umgestalte. Zudem sei die Willenserklärung der Beteiligten keine Prozesshandlung, S. 406.

²¹⁶ BGH ZIP 2006, 39, 41; BHG ZIP 2014, 300 Rn. 25.

²¹⁷ BGH ZIP 2006, 39, 41; Wienberg/Dellit, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 640; Foerste, Insolvenzrecht, Rn. 474; Dinstühler, InVo 1998, 333, 344 f., der zusätzlich auf die gerichtliche Bestätigung gemäß § 248 InsO verweist; im Grundsatz auch K/P/B-Spahlinger, § 217 Rn. 59 f.; so auch Schiessler, Der Insolvenzplan, S. 21 f.

²¹⁸ BGH ZIP 2006, 39, 41.

²¹⁹ BGH ZIP 2006, 39, 41.

²²⁰ BGH ZIP 2006, 39, 41.

²²¹ Happe, Die Rechtsnatur des Insolvenzplans, S. 170 ff.

²²² Happe, Die Rechtsnatur des Insolvenzplans, S. 171 ff.

stimmten Personenkreis, sondern vielmehr an die Beteiligten richtet.²²³ *Leipold* weist ferner darauf hin, dass Rechtsnormen durch hoheitliche Akte geschaffen werden.²²⁴

VIII. Quasi gesellschaftsrechtlicher Vertrag

Vor diesem breit diskutierten Hintergrund stuft *Braun* den Insolvenzplan als „mehrseitige Verwertungsvereinbarung der Gläubiger, bezogen auf das Haftungssubstrat (Schuldenvermögen), das ihrer Gesamtvollstreckung unterliegt“²²⁵, ein. Er erkennt in der ähnlich einer Erbengemeinschaft zufällig bestehenden Schicksalsgemeinschaft der Gläubiger, die um die bestmögliche Befriedigung aller ringt, eine gesellschaftsähnliche Struktur.²²⁶

IX. Stellungnahme

Folgte man dieser letzten Ansicht, wäre die Brücke in das Gesellschaftsrecht geschlagen. Die Idee eines gesellschaftsähnlichen Aktes gerichtet auf optimale Gläubigerbefriedigung erscheint zudem plausibel. So wurden die Gläubiger unfreiwillig zusammengeführt, verfolgen aber in Übereinkunft ein gemeinsames Ziel. Vor dem Hintergrund nun aber einen Rückschluss auf die Geltung des Gesellschaftsrechts im Insolvenzrecht zu ziehen, wäre vorschnell. So mag es zunächst logisch erscheinen, dass in einem gesellschaftsrechtlichen Medium gerade die gesellschaftsrechtlichen „Standards“ zwingend gelten müssen. Allein die gesellschaftsrechtliche Grundlage bedeutet indes nicht, dass das Gesellschaftsrecht unbegrenzt Geltung erlangen kann. Gerade das Insolvenzrecht mag durch *leges speciales* das Gesellschaftsrecht verdrängen und ohnehin könnte eine genauere Abgrenzung zwischen Insolvenz und Gesellschaftsrecht nicht vorgenommen werden. Dieser Ansatz genügt aber nur, um die generelle Geltung des Gesellschaftsrechts neben dem Insolvenzrecht zu begründen. Allein die Rechtsnatur des Planes kann keine konkreten Abgrenzungen liefern.

Letztlich ist die Ansicht *Eidenmüllers* am überzeugendsten. Zentrales Element des Insolvenzplanes ist das privatautonome Aushandeln von Maßnahmen zur Sanierung eines Unternehmens. Sicherlich sind gerade in Hinblick auf das Obstruktionsverbot, das Planinitiativrecht oder die Planbestätigung deutliche Abstriche zu machen. Dennoch sind sie dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung geschuldet. Auch ist der Rechtslehre eine gerichtliche Kontrolle nicht fremd, sondern, aufgrund der Bedeutung der Rechtmäßigkeit und der Konsequenzen möglicher Fehler, notwendig. Die Privatautonomie muss durch das Verfahren eine Einschränkung erfahren, um die Interessen zahlreicher Gläubiger einfangen und bündeln zu können. Und das in relativ kurzer Zeit. Dem trägt das prozessuale Element des Insolvenzplans Rechnung. Auch der Gesetzgeber betont das privatautonome Element sowie den verfahrensrechtlichen Einschlag. Es ist daher nicht notwendig sich auf ein Institut sui

²²³ So Madaus, Der Insolvenzplan, S. 171.

²²⁴ Leipold, KTS 2006, 109, 114.

²²⁵ Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 80.

²²⁶ Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 80; a.A. Madaus, Der Insolvenzplan, S. 213 f.

generis zu verständigen. Umso mehr, wenn ohnehin regelmäßig das Vertragsregime zur Auslegung herangezogen wird.

Zusammenfassend ist der Insolvenzplan als materiell-rechtlicher und prozessualer Vertrag einzuordnen. Im Mittelpunkt steht die autonome Verhandlung über die Fortführung der Gesellschaft. Flankierende Regelungen dienen dabei der Ordnung und Beschleunigung des Verfahrens. Sie werden durch den prozessualen Teil des Vertrages wiedergegeben.

Betrachtet man die Bandbreite vom mehrseitigen Vertrag bis zu einem Institut *sui generis*, so lässt sich dennoch kein Grund für eine engere oder weitere Grenzziehung im Hinblick auf das Gesellschaftsrecht erkennen. Innerhalb der Rechtsordnung kann dem Gesellschaftsrecht genauso viel oder wenig Geltung neben einem Vertrag oder einem Institut *sui generis* verschafft werden. So darf das Insolvenzgericht den Plan nur bestätigen, wenn er mit dem Gesetz im Einklang steht, § 248 Abs. 1 InsO.²²⁷ Aus sich heraus ist aber auch ein Vertrag nicht enger oder weiter als ein Institut *sui generis*. So kann auch aus teleologischer Sicht nicht die Rechtsnatur des Insolvenzplans ausschlaggebend für die gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sein.²²⁸

Eidenmüller sieht die Streitfrage dennoch nicht bloß rein theoretischer Natur. So käme es bei Auslegungsfragen, Störungen im Plan jeglicher Art oder notwendigen Anpassungen zum Schwur.²²⁹ Mangels Regelungen im Insolvenzrecht könnten nun die allgemeinen vertraglichen Regelungen Anwendung finden.²³⁰

Vorliegend sollen allerdings nicht die Fehlerfolgen gesellschaftsrechtlicher Regelungen im Insolvenzplanverfahren oder ihre etwaige Auslegung untersucht werden. Vielmehr ist über ihre (vermeintlichen) Grenzen zu entscheiden. Dabei kann es aber keinen Unterschied machen, ob es sich um einen herkömmlichen mehrseitigen Vertrag handelt, um einen Vertrag *sui generis* oder ein spezifisch insolvenzrechtliches Instrument.

Die Rechtsnatur *per se* sperrt keine gesellschaftsrechtlichen Konstellationen. Denn nach allen Begründungen ist ein autonomes Element im Insolvenzplan stets kapitaler Bestandteil. Genau in diesem Bereich bewegt sich die Problematik dieser Arbeit. Wenn *Eidenmüller* von der praktischen Bedeutung der Frage spricht, hat er selbst nur „das Zustandekommen und die Rechtsbeständigkeit eines Plans, die Planauslegung und Leistungsmodalitäten sowie Leistungsstörungen und die Plananpassung“²³¹ im Blick. Die Einstufung als Vertrag hat dabei den Vorteil, dass die allgemeine Rechtsgeschäftslehre übernommen werden kann. Dennoch können die dort behandelten Probleme keine weiteren Erkenntnisse über das Verhältnis zwischen Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht liefern. Sicherlich mag bei komplexen gesellschaftsrechtlichen Veränderungen hin und wieder eine Planauslegung von Nöten sein und dabei ist

²²⁷ MüKoInsO/Sinz, § 248 Rn. 18.

²²⁸ Darin übereinstimmend Leipold KTS 2006, 109, 126.

²²⁹ Überblick über die Gegenauffassung bei Gaul, FS Huber, S. 1191 Fn. 18.

²³⁰ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 7; ähnlich Leipold KTS 2006, 109, 126; auch *Madaus* misst der Rechtsnatur grundlegende Bedeutung für die Praxis bei, *Madaus* KTS 2012, 27, 58.

²³¹ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 36; so auch Gaul, FS Huber, S. 1191, der noch die Vollstreckbarkeit hinzufügt; vgl. auch K. Schmidt/Spliedt, InsO, § 217 Einführung Rn. 6; Rattunde, in: Betriebsfortführung im Insolvenzverfahren, Rn. 2628.

die Anwendung der §§ 133, 157 BGB aufgrund des vertraglichen Charakters sicherlich hilfreich. Jedoch ist dies abermals nur eine Vorfrage zu dem eigentlichen Problem. Erst wenn der Wille ausgelegt ist, kann die eigentliche Rechtsfrage beantwortet werden. Die Rechtsfrage selbst hat aber mit der Auslegung in erster Linie nichts zu tun. So kommt auch *Eidenmüller* zu dem Ergebnis, dass insolvenzrechtliche Regelungen (wie § 225a InsO eine ist) allgemeinen Regelungen vorgehen.²³²

Abschließend ist festzustellen, dass durch die privatautonome Basis im Hinblick auf gesellschaftsrechtliche Regelungen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit geschaffen wurde, der letztlich nur die gerichtliche Planbestätigung oder die Abstimmungsmehrheit einschränkend gegenüberreten können.

Dennoch ist die Rechtsnatur des Insolvenzplanes von Bedeutung. Der Insolvenzplan ist sozusagen das Mittel für den Eingriff in die Rechte der Anteilsinhaber. Je nach Beschaffenheit dieses Mittels sind auch gesonderte Anforderungen daran zu stellen. So bedarf z.B. ein Vertrag, anders als z.B. ein Gesetz, der Beteiligung der Betroffenen.

F. Inhalt

Gegenstand des Planes ist, wie im Regelverfahren, der Umgang mit dem Schuldnervermögen.²³³ Nach § 217 Satz 1 InsO kann sowohl prozessual als auch materiell-rechtlich vom Regelverfahren abgewichen werden. Verfahrensrechtlich gilt dies für die den Gläubigern zustehenden dispositive Rechte und „Sondervorschriften“²³⁴. Inhaltlich kann jede sonst auch zulässige vertragliche Abrede getroffen werden²³⁵, soweit sie den Beteiligten zur Disposition steht.²³⁶ So kommen insbesondere Liquidationspläne, Sanierungspläne, Übertragungspläne oder Mischpläne in Betracht.²³⁷

I. Sanierungspläne

Bei der Sanierung (Reorganisation²³⁸) eines Unternehmens bleibt der Unternehmensträger bestehen und führt die bisherigen Geschäfte, womöglich mit ausgetauschtem Management, fort.²³⁹ Sanierung wird gemeinhin als „Gesamtheit aller Maßnahmen umschrieben, die geeignet und erforderlich sind, ein Unternehmen aus einer Situation herauszuführen, in der sein

²³² MüKoInsO/Eidenmüller, § 217, Rn. 34 f.; ähnlich betont Nerlich/Römermann-Braun, vor § 217 Rn. 85, dass gerade Individualvereinbarungen des Insolvenzplans ohnehin Vorrang vor anderen Rechtsgeboten hätten.

²³³ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 58.

²³⁴ Braun/Braun-Frank, InsO, § 217 Rn. 3.

²³⁵ Braun/Braun-Frank, InsO, Vor § 217 Rn. 13.

²³⁶ Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 375; BGH ZIP 2010, 1039 Rn. 21.

²³⁷ Braun/Braun-Frank, InsO, Vor § 217 Rn. 14 ff.; Überblick bei FK-InsO/Jaffé, § 217 Rn. 71 ff.

²³⁸ Madaus, Der Insolvenzplan, S. 28; Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 414.

²³⁹ Braun/Braun-Frank, InsO, Vor § 217 Rn. 15; HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 18 f., der die Möglichkeit der Veräußerung als auch die Fortführung durch den Schuldner sieht.

Fortbestand gefährdet ist.“²⁴⁰ Durch Strukturveränderungen, Stellenabbau, Neuausrichtung des operativen Geschäfts, Stundung von Insolvenzforderungen etc. wird versucht mit dem Unternehmen wieder Gewinne zu erwirtschaften.²⁴¹ So ist die Sanierung auch in § 1 Satz 1 InsO als ein Mittel zur Gläubigerbefriedigung genannt.

Sie kann vor allem dann notwendig werden, wenn ein Asset Deal wegen Unübertragbarkeit von Rechten bzw. Zustimmungspflichtigkeit von Verträgen keine Option darstellt.²⁴² Problematisch war die Reorganisation vor dem ESUG, weil eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung innerhalb des Unternehmens gegen den Willen der Gesellschafter aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Neutralität des Insolvenzrechts wenig aussichtsreich war.²⁴³

Am Rande sei erwähnt, dass eine Sanierung selbstverständlich auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens erfolgen kann, solange keine Insolvenzantragspflicht besteht.²⁴⁴ Schuldner und Gläubiger müssen dann ohne die Verfahrensleitung durch das Insolvenzrecht auskommen und eine autonome Regelung finden. Der Effekt, alle Beteiligten an den Verhandlungstisch zu zwingen und möglicherweise auch überstimmen zu können (§ 245 InsO), bleibt ihnen dabei aber - zumindest nach deutschem Recht - verwehrt.²⁴⁵

II. Übertragende Sanierung

Bei der durch *K. Schmidt* benannten übertragenden Sanierung²⁴⁶ wird das insolvente Unternehmen oder Teile dessen an eine natürliche Person veräußert oder auf einen anderen oder neu zu gründenden Unternehmensträger übertragen.²⁴⁷ Dies geschieht regelmäßig in Form des Asset Deals, wodurch verhindert werden kann, dass auch die Verbindlichkeiten auf den neuen Inhaber übergehen.²⁴⁸ § 25 HGB wird nämlich teleologisch reduziert, da es im Ergebnis widersinnig wäre den aus der Sanierung heraus erwerbenden Investor mit Altverbindlichkeiten zu belasten, die gerade von den Altgläubigern zu tragen sind.²⁴⁹ Durch den Erlös oder die Ausgabe von Anteilen des neuen Unternehmensträgers erhalten die Gläubiger ihre Befriedi-

²⁴⁰ Wellensiek, NZI 2002, 233, 233.

²⁴¹ Madaus, Der Insolvenzplan, S. 28; Braun/Braun-Frank, InsO, Vor § 217 Rn. 15.

²⁴² HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 19; Frauer, Grenzen des Eingriffs in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren, S. 20 f., sehr umfangreich S. 53 ff.; Zaritzky, Reform des Insolvenzplanverfahrens, S. 17 f.

²⁴³ Zaritzky, Reform des Insolvenzplanverfahrens, S. 20 f.

²⁴⁴ K/P/B-Prütting, § 1 Rn. 38.

²⁴⁵ Zu den Vor- und Nachteilen der außergerichtlichen Sanierung vgl. Prütting, in: Unternehmenssanierung im Fokus der Arbeits- und Insolvenzrechtspraxis, S. 4.

²⁴⁶ K. Schmidt, ZIP 1980, 328, 337; K. Schmidt, Möglichkeiten der Sanierung von Unternehmen, S. 83 ff.

²⁴⁷ Braun/Braun-Frank, InsO, Vor § 217 Rn. 16.

²⁴⁸ Madaus, Der Insolvenzplan, S. 29 f.; vgl. Frauer, Grenzen des Eingriffs in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren, S. 34 f.; es kommt aber auch ein Share Deal in Betracht, Rendels/Zabel, Insolvenzplan, Rn. 147; so auch MüKoInsO/Ganter-Lohmann, § 1 Rn. 90a; ausführlich Brünig, Gesellschafter und Insolvenzplan, S. 24; Zaritzky, Reform des Insolvenzplanverfahrens, S. 16; zu beachten ist, dass § 227 Abs. 1 InsO grundsätzlich auch eine Schuldenbereinigung vorsieht.

²⁴⁹ MüKoInsO/Ganter-Lohmann, § 1 Rn. 92; ausführlich Noack/Bunke, KTS 2005, 129, 132 ff.

gung.²⁵⁰ Das insolvente Unternehmen wird dann gemäß dem Regelinsolvenzverfahren abgewickelt und liquidiert.²⁵¹ Ab diesem Zeitpunkt ist es Aufgabe des Erwerbers durch Umstrukturierungen etc. das Unternehmen wirtschaftlich fortzuführen. Bisher wurde die übertragende Sanierung dazu genutzt ein Unternehmen trotz fehlender Eingriffsmöglichkeit in die Gesellschafterrechte umzustrukturieren.²⁵² Nach § 80 Abs. 1 InsO kann der Insolvenzverwalter ohne Zutun der Gläubiger die Veräußerung des Unternehmens umsetzen.²⁵³

Dieses Modell war vor der Insolvenzrechtsreform der einzige nach deutschem Recht gangbare Weg, um Veränderungen im Unternehmen durchführen zu können. Wie ebenfalls schon beschrieben, war die fehlende Übertragungsmöglichkeit von rechtsträgergebundenen Rechten bzw. Zustimmungspflicht bei Vertragsübergängen das große Manko der übertragenden Sanierung.²⁵⁴ Obwohl es regelmäßig außerhalb des Planverfahrens zur Anwendung der übertragenden Sanierung kam, kann auch ein Insolvenzplan eine insbesondere modifizierte übertragende Sanierung vorsehen.²⁵⁵ Die Unwägbarkeiten bleiben aber weiterhin bestehen.

III. Liquidationspläne

Diese Pläne regeln, abweichend vom Regelinsolvenzverfahren, die vollständige Liquidation des Unternehmens. Es soll den Gläubigern ermöglicht werden die optimale Befriedigung zu erreichen.²⁵⁶ Insbesondere eine Beschleunigung der Liquidation mag hier einen Anreiz darstellen.²⁵⁷

G. Beteiligte

§§ 217, 221 Satz 1 InsO erfassen als „Beteiligte“ die Insolvenzgläubiger, die absonderungsberechtigten Gläubiger, den Schuldner²⁵⁸ und dessen Anteilseigner.²⁵⁹ Sie nehmen auch gegen ihren Willen am Plan teil.²⁶⁰ Zwar nennt § 217 Satz 1 InsO nur die Insolvenzgläubiger und

²⁵⁰ Bieg/König, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 713; ausführlich mit weiteren Möglichkeiten Noack/Bunke, KTS 2005, 129, 132 ff.

²⁵¹ Madaus, Der Insolvenzplan, S. 28.

²⁵² Vgl. Zaritzky, Reform des Insolvenzplanverfahrens, S. 11; dies ist auch im Regelverfahren möglich, Zaritzky, Reform des Insolvenzplanverfahrens, S. 15.

²⁵³ Burkert, Der Debt-to-Equity Swap im Spannungsverhältnis von Gesellschafts- und Insolvenzrecht, S. 30 f.; Büchele, Eingriff in Gesellschafterrechte im Insolvenzplan, S. 92.

²⁵⁴ Vgl. weitere praktische Nachteile bei Rattunde, GmbHR 2012, 455, 456.

²⁵⁵ DE InsO 1999 A S. 67 ff., in Betracht kommt z.B. eine Stundung des Kaufpreises oder einer Abfindung einzelner Gläubiger mit Anteilen an der neuen Gesellschaft; BT-Drs. 12/2443, S. 195.

²⁵⁶ Smid, Handbuch Insolvenzrecht, § 38 Rn. 11.

²⁵⁷ Rendels/Zabel, Insolvenzplan, Rn. 20; oder auch die langsamere Verwertung HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 16.

²⁵⁸ Vgl. die Nachweise bei MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 66 Fn. 105.

²⁵⁹ Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 375; MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 58 weist darauf hin, dass der Begriff „Beteiligte“ nicht trennscharf vom Gesetzgeber verwendet wird, i.E. aber die oben genannten davon erfasst sind. Dennoch schlägt er eine weitere Differenzierung in zwangsweise und freiwillig Planunterworfenen vor, Rn. 60 ff.; HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 10.

²⁶⁰ HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 10.

absonderungsberechtigten Gläubiger, jedoch war es erklärtes Ziel des ESUG auch die Anteilsinhaber in das Verfahren mit einzubeziehen.²⁶¹ So sind sie in § 217 Satz 2 InsO durch den Insolvenzplan betroffen. Zudem nennt das Gesetz in § 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 InsO die Anteilsinhaber als Beteiligte.²⁶² Darüber hinaus ist in den §§ 225a ff. InsO der Eingriff in ihre Rechte, ihr Schutz, sowie die Mitwirkung im Verfahren geregelt. Die Anteilsinhaber bilden allerdings auch nur dann eine Gruppe, wenn in ihre Rechte eingegriffen wird (§ 222 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 InsO).²⁶³ Nicht vom Plan erfasst sind dagegen aussonderungsberechtigte Gläubiger, Massegläubiger und vor allem generell nicht die Rechte Dritter.²⁶⁴ Dritte sind nur dann Beteiligte, wenn der Plan qua ihrer Zustimmung in ihre Rechte und Pflichten eingreift.²⁶⁵ Gleiches gilt für aussonderungsberechtigte Gläubiger.²⁶⁶

H. Regelungsgrenzen des Insolvenzplans

I. Regelung des § 217 Satz 1 InsO

Bisher konnte festgestellt werden, dass die Rechtsnatur des Insolvenzplans an sich nichts Fruchtbares über dessen Regelungsgrenzen innerhalb des gestaltenden Teils (§ 221 InsO) auszusagen vermag. Ebenso scheint es stark konstruiert, über einen weiteren theoretischen Ansatz aussagekräftigere Rückschlüsse zu „erzwingen“. Daher soll nun auf die Regelung des § 217 Satz 1 InsO eingegangen werden. Dort sind enumerativ die Regelungsmöglichkeiten des Insolvenzplans aufgezählt. Diese bilden eine erste Grenze.²⁶⁷

Die Ansicht, die eine grenzenlose Regelungsmöglichkeit aller „im Rahmen der Vertragsfreiheit zulässigen Vereinbarungen“²⁶⁸ vertritt, geht fehl.²⁶⁹ In § 217 Satz 1 InsO sind die Regelungsziele Befriedigung der Gläubiger, Verwertung der Insolvenzmasse, Verteilung der Insolvenzmasse, Verfahrensabwicklung sowie Haftung des Schuldners genannt. Diese müssen stets in Verbindung mit der Zielsetzung des § 1 InsO gelesen werden. Andere Zwecke und Ziele haben daneben keinen Platz.²⁷⁰ Den Beteiligten wird Autonomie nur innerhalb dieses Rahmens zuteil und verdient außerhalb dessen auch keine Rechtfertigung. Der Vorrang des

²⁶¹ BT-Drs. 17/5712, S. 26; MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 59.

²⁶² MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 59.

²⁶³ Zu den Einzelheiten der Abstimmung innerhalb der Gruppe vgl. Frauer, Grenzen des Eingriffs in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren, S. 74 f., insbesondere gelten spezielle gesellschaftsrechtliche Stimmverhältnisse nicht mehr.

²⁶⁴ Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, Rn. 375; Wienberg/Dellit, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 674 f.; a.A. bzgl. Massegläubiger HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 11 f.

²⁶⁵ Wienberg/Dellit, in: Handbuch Insolvenzrecht, S. 663; MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 93; HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 14.

²⁶⁶ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 81.

²⁶⁷ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 96.

²⁶⁸ Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn. 28.17.

²⁶⁹ Häsemeyer, Insolvenzrecht, Rn. 28.17.

²⁷⁰ K. Schmidt/Spliedt, InsO, § 217 Rn. 20; Smid, Handbuch Insolvenzrecht, § 38 Rn. 2.

Insolvenzrechts kann nur Bestand haben, solange er sich auf seine gesetzlich festgelegten Ziele konzentriert. Ansonsten sind weitgehende Eingriffe in die Recht der Anteilshaber abzulehnen. Diese Ansicht ist wohl auch eher einer sprachlichen Ungenauigkeit geschuldet, als dass sie inhaltlich untermauert wird.

Freilich ist in der Praxis die Überwachung dieser Grenzen nur schwerlich möglich, da die Begriffe an sich nicht trennscharf genug sind und einen gewissen Spielraum zulassen.²⁷¹ Im Sinne der Gläubigerautonomie wurde auf weitere Konkretisierungen verzichtet. Das Erfordernis einer wirtschaftlichen Besserstellung oder ähnliches wird daher gerade nicht verlangt. Somit können unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Befriedigung auch andere Interessen verfolgt werden.

Bevor die Grenzen des § 217 Satz 1 InsO untersucht werden, muss das Verhältnis zwischen § 217 Satz 1 und Satz 2 InsO geklärt werden. Indes stellt sich die Frage, ob die Einschränkungen auch für § 217 Satz 2 InsO gelten. Dieser wird wiederum durch § 225a InsO konkretisiert.

II. Verhältnis von § 217 Satz 1 zu § 217 Satz 2 InsO

Zunächst bleibt unklar, inwieweit der Eingriff in Anteilsrechte auch unter die Einschränkung des § 217 Satz 1 InsO fällt. Die erste Voraussetzung, nämlich die Eigenschaft nicht natürliche Person zu sein, erfüllt die hier behandelte AG ohne weiteres. Weiter erklärt die Norm, dass „auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte, der am Schuldner beteiligten Personen, in den Plan einbezogen werden“ können. In der Literatur wird daher auch von einer Einbeziehung der Rechte „ganz allgemein“²⁷² gesprochen. Somit könnte § 217 Satz 2 InsO schrankenlos gelten.

Dennoch muss die Einschränkung des § 217 Satz 1 InsO auch für § 217 Satz 2 InsO gelten. Satz 2 kann nicht losgelöst von Satz 1 gesehen werden. Er sollte keine Ausnahme zu § 217 Satz 1 InsO bilden. Vielmehr wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass nun auch generell Anteils- und Mitgliedschaftsrechte in den Insolvenzplan einbezogen werden können.²⁷³ Dies war bis dahin nicht möglich.²⁷⁴

Keineswegs wurde durch die Neuerung das Ziel verfolgt, den Gläubigern mit Anteils- und Mitgliedschaftsrechten noch weitgreifendere Möglichkeiten zu verschaffen. Eine Rechtfertigung, warum gerade solchen Rechten keine Grenzen gesetzt werden sollte, besteht nicht und lässt sich auch nicht aus dem Gesetz entnehmen. So sieht auch *Haas* die Einführung des Satz

²⁷¹ So auch MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 100.

²⁷² MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 146.

²⁷³ BT-Drs. 17/5712, S. 30.

²⁷⁴ BT-Drs. 17/5712, S. 30; FK-InsO/Jaffé, § 217 Rn. 82; Ausnahmen bei MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 147.

2 nicht als Erweiterung der Möglichkeiten, sondern lediglich als Erweiterung des Kreises der Beteiligten an.²⁷⁵

III. Einschränkungen des § 217 Satz 1 InsO

Konkret gilt es nun, § 217 Satz 1 InsO auf mögliche Grenzen für gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zu untersuchen.

1. Dispositive Regelungen

Nach allgemeiner Ansicht können nur Regelungen getroffen werden, die zur Disposition des Insolvenzplans stehen.²⁷⁶ Die Verfahrensregelungen per se und Regelungen, die Rechte Dritter schützen, sind dagegen nicht erfasst.²⁷⁷ Letztlich empfiehlt Haas - auch mit Blick auf die in der Norm genannten Einschränkungen - eine teleologische Auslegung, um Abweichungsmöglichkeiten zu erfassen.²⁷⁸

2. Grenzen der Norm

Seine Grenzen findet der Plan in den ausdrücklichen Regeln des § 217 Satz 1 InsO. Der Insolvenzplan darf auch Regelungen beinhalten, die nicht dem Willen aller entsprechen.²⁷⁹ Der Preis der Regelungsfreiheit liegt darin, dass in einem bestimmten Rahmen Gruppen gegen ihren Willen zu einem Verhalten gemäß dem Plan gezwungen werden können, § 245 InsO. Dies steht unter der Prämisse des § 1 Satz 1 InsO - der optimalen Gläubigerbefriedigung.

a) Befriedigung

Der Begriff der Befriedigung wird im Gesetz nicht einheitlich verwendet. Während zum Beispiel in § 1 Satz 1 InsO jedes mit dem Ziel des Insolvenzrechts in Übereinstimmung zu bringende Resultat gemeint ist, kann bei der Anmeldung der Forderungen in den §§ 174 ff. InsO sicherlich keine Befriedigung im Sinne des § 217 InsO gemeint sein.²⁸⁰ Zugleich wird in den §§ 165 ff. InsO unter Befriedigung auch die Verwertung von Gegenständen verstanden, wobei die Verwertung im Gesetz gesondert aufgegriffen wird.²⁸¹

Somit bedarf es einer teleologischen Auslegung.²⁸² Ziel des Insolvenzplanverfahrens ist es, den Gläubigern unter dem Gesichtspunkt der Befriedigung eine möglichst hohe Zuwendung für ihre Forderung zuteil werden zu lassen.²⁸³ Demnach dürfen mit der Befriedigung keine

²⁷⁵ HK-InsO/Haas, § 217 Rn 1.

²⁷⁶ BGH NJW-RR 2009, 839 Rn. 25; HK-InsO/Haas, § 217 Rn 2.

²⁷⁷ HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 2.

²⁷⁸ HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 2.

²⁷⁹ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 94, 115.

²⁸⁰ Vgl. MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 100; HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 3.

²⁸¹ HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 3.

²⁸² MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 101.; a.A. i.E. HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 3, der die Befriedigung als „Auffangbegriff“ ansieht.

²⁸³ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 101, 102.

neuen Verbindlichkeiten einhergehen, weil die Gläubiger etwas erhalten und neben ihren Forderungen nichts mehr verlieren sollen.²⁸⁴ Ein Rückschluss auf die Grenzen des § 225a InsO kann indes nicht gezogen werden.²⁸⁵

b) Verwertung

Die §§ 159 - 173 InsO enthalten dispositive Regelungen.²⁸⁶ Eine Abweichung im Insolvenzplan ist hier möglich. Geregelt ist die Verwertung der Insolvenzmasse in den §§ 148 ff. InsO. Dabei betreffen die §§ 165 ff. InsO faktisch die Befriedigung der Absonderungsberechtigten.²⁸⁷ Mittelbar wird durch die Verwertung von Gegenständen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, gleich über die Befriedigung mitentschieden.

Zugleich regeln §§ 148 - 155 InsO die Sicherung der Insolvenzmasse. Schließlich haben die §§ 156 - 158 InsO einen starken Verfahrensbezug, was schon für sich genommen gegen dispositive Regelungen spricht.²⁸⁸ Allerdings haben diese Regelungen auch keine Auswirkungen auf die vorliegende Arbeit, so dass hier nicht weiter darauf eingegangen wird.

c) Verteilung

Das Gesetz behandelt die Verteilung der Insolvenzmasse in den §§ 187 ff. InsO. Soweit die §§ 254 ff. InsO Spezialregelungen über die Verteilung enthalten, gehen diese vor.²⁸⁹ Von vornherein scheiden die §§ 201, 202 InsO aus, da sie vielmehr die Haftung des Insolvenzschuldners nach der Verteilung betreffen. Schließlich sind auch die §§ 194, 197, 204 InsO nicht dispositiv, da sie Mitwirkungsrechte sowie Rechtsschutz der Beteiligten betreffen.²⁹⁰ Eine Nachtragsverteilung nach §§ 203 ff. InsO greift für den Plan nicht; mitunter ist diese Thematik abschließend in § 259 Abs. 3 InsO geregelt.²⁹¹

d) Verfahrensabwicklung und Haftung

Für die vorliegende Arbeit sind die Verfahrensabwicklung und Haftung nicht von Belang, da gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten in keiner Verbindung mit ihnen stehen.

²⁸⁴ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 102.

²⁸⁵ Diskutiert wird weiter inwieweit eine Übernahme solcher Pflichten durch eine autonome Entscheidung möglich ist, MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 103.

²⁸⁶ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 116.

²⁸⁷ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 116.

²⁸⁸ Mit detaillierter Begründung MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 116; HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 4.

²⁸⁹ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 122.

²⁹⁰ K. Schmidt/Spliedt, InsO, § 217 Rn. 11; a.A. HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 4, die Gläubiger seien schon durch die §§ 234, 251, 153 InsO ausreichend geschützt.

²⁹¹ HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 5; BGH NZI 2010, 99 Rn. 9.

e) Weitere „planfeste Vorschriften“²⁹²

Im Umkehrschluss zu den obigen Feststellungen kann von den §§ 1 - 147 InsO sowie den Vorschriften, die das Verfahren vor der Bestätigung des Plans regeln, nicht abgewichen werden.²⁹³

3. Zwischenergebnis

Eine konkrete Einschränkung der gesellschaftsrechtlichen Regelungsmöglichkeiten kann die vorliegende Untersuchung nicht liefern. Vielmehr ermöglicht die Gestaltungsoffenheit der Begriffe dem Rechtsanwender fast jedwede Sanierungsregelung unter diese zu subsumieren. § 217 Satz 1 InsO zeigt allerdings deutlich auf, dass all diese Maßnahmen nur zur optimalen Gläubigerbefriedigung ergriffen werden können. Inwieweit die Sanierungsregelung dabei noch andere Zwecke verfolgt, interessiert allerdings im Rahmen des § 217 Satz 1 InsO nicht.

IV. Freiwillige Planregelungen

Der Einteilung *Eidenmüllers* in „zwangsweise Planunterworfenen“²⁹⁴ und „freiwillig Planunterworfenen“²⁹⁵ folgend, ergibt sich eine weitere Grenze für den Planinhalt. Zwangsweise planunterworfen sind solche Subjekte, die auch ohne ihre Mitwirkung und gegen ihren Willen Veränderungen in ihren Rechtspositionen durch den Insolvenzplan hinnehmen müssen (vgl. § 254 b InsO).²⁹⁶ Dies sind Insolvenzgläubiger, absonderungsberechtigte Gläubiger, Schuldner und Anteilsinhaber. Ihnen gegenüber gelten die Grenzen des § 217 Satz 1 InsO.

Aber auch gegenüber nicht zwangsweise Planunterworfenen können Regelungen im Insolvenzplan erfolgen.²⁹⁷ Sie sind entweder im Hinblick auf die bestimmte Regelung nicht zwangsweise unterworfen, weil sie mit ihrer Rechtsposition nicht betroffen sind oder sie stehen sowieso außerhalb des Plans.²⁹⁸ Elementare Voraussetzung ist allerdings eine freiwillige Unterwerfung. Gegen ihren Willen kann im Insolvenzplan nichts geregelt werden.

So können z.B. nach § 225a Abs. 3 InsO gesellschaftsrechtliche Regelungen getroffen werden, ohne dass Mitglieds- und Anteilsrechte berührt werden.²⁹⁹ Dabei handelt es sich um eine „gruppenfreie und nicht um eine gruppenbezogene Rechtsgestaltung“.³⁰⁰ Dadurch kann bei

²⁹² HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 9.

²⁹³ HK-InsO/Haas, § 217 Rn. 9.

²⁹⁴ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 60.

²⁹⁵ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 60, 153; diese Differenzierung muss nicht erfolgen, ist jedoch hilfreich für Verständnis und Überblick. Auf die Grenze des Planinhalts hat die Differenzierung keine Auswirkung.

²⁹⁶ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 60.

²⁹⁷ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 153 ff.

²⁹⁸ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 60, 153.

²⁹⁹ Vgl. MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 165, § 221 Rn. 104 ff.

³⁰⁰ MüKoInsO/Eidenmüller, § 221 Rn. 15, § 222 Rn. 23 ff.

Bedarf die Fortführung des Unternehmens nahezu umfassend im Insolvenzplan geregelt werden.³⁰¹ Solche freiwilligen Regelungen sind aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

1. Generelle Zulässigkeit

Dritte betreffende Regelungen können auch im Insolvenzplan aufgenommen werden.³⁰²

Dass sie überhaupt möglich sind, wird durch § 254a Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 InsO verdeutlicht. Nach diesen Absätzen können Verpflichtungserklärungen von Dritten in den Plan aufgenommen werden.³⁰³ Dabei erstreckt sich die Fiktion des § 254a Abs. 1 InsO auch auf diese Erklärungen. Daraufhin sind sie auch dem Plan gemäß § 230 Abs. 3 InsO als Plan beizufügen.³⁰⁴ Gleichzeitig spricht auch § 230 Abs. 3 InsO für eine Aufnahme Dritter in den Insolvenzplan, wobei diese dadurch nicht Beteiligte werden.³⁰⁵

2. Zustimmung des Dritten

Der Dritte muss in erster Linie der Aufnahme seiner Rechtsposition in den Insolvenzplan bzw. eine Regelung zu seinen Lasten seine Zustimmung erteilen.³⁰⁶

3. Bestmögliche Gläubigerbefriedigung

Mit Blick auf § 1 Satz 1 InsO muss die Regelung aber auch der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung dienen.³⁰⁷ Es sollte darüber hinaus Ziel eines jeden Insolvenzplanverfahrens sein weitgehend autonom eine effizientere Befriedigung der Gläubiger zu erreichen, als es durch das Regelverfahren möglich ist.³⁰⁸ Eine Bedingung stellt dieses Ziel aber nicht dar.

Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass alle Planregelungen der optimalen Gläubigerbefriedigung dienen müssen. Weiter müssen sich diese Regelungen unter einen der in § 217 Satz 1 InsO genannten Begriffe subsumieren lassen. Dies wird für gesellschaftsrechtliche Maßnahmen nach § 225a InsO stets der Fall sein. Freiwillig Planunterworfenen müssen zusätzlich noch ihre Zustimmung zu einer außerhalb des Planes liegenden und in ihre Rechte eingreifenden Regelung treffen.

³⁰¹ Vgl. Vorteile von Erweiterungen bei MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 153.

³⁰² Smid, Handbuch Insolvenzrecht, § 38 Rn. 19.

³⁰³ MüKoInsO/Madaus, § 254a Rn. 5, 18; MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 155; FK-InsO/Jaffé, § 221 Rn. 7.

³⁰⁴ Nach MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 156 gilt die Fiktion auch schon wegen § 254a Abs. 1 InsO für Verfügungen Dritter; K. Schmidt/Spliedt, InsO, § 254a Rn. 3; a.A. MüKoInsO/Madaus, § 254a Rn. 3.

³⁰⁵ K/P/B-Spahlinger, § 221 Rn. 5.

³⁰⁶ Für die „technische“ Umsetzung vgl. MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 159.

³⁰⁷ MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 160.

³⁰⁸ So auch MüKoInsO/Eidenmüller, § 217 Rn. 160.

Die gesellschaftsrechtlichen Grenzen des
Insolvenzplanverfahrens

Scheifele, J.

2018, XXVI, 233 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-19070-5